

POLIZEI-
KONTROLLE

Teil 2 von 2

► Grünes Kennzeichen,
Anhänger, Arbeitsgeräte

Darauf achtet die Polizei

Kann die Polizei bei einer Kontrolle etwas beanstanden, kommt Sie das teuer zu stehen. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Verkehrsrecht.

UNSERE EXPERTEN

Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar a.D. und Dozent an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Martin Vaupel, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Polizeikontrollen mit dem Schlepper sind nicht selten. Im ersten Teil unserer Serie haben wir die wichtigsten Fragen zum Fahrerlaubnis- und Verkehrsrecht geklärt. In diesem Teil beantworten wir verschiedene Fragen zum grünen Kennzeichen, Regelungen zu Anhängern und Arbeitsgeräten.

GRÜNES KENNZEICHEN

Frage: Wann darf ich nicht mit dem grünen Kennzeichen fahren?

Antwort: Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht für Fahrzeuge, die Sie zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken nutzen, eine Steuerbefreiung vor (§3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz). Begünstigt sind Zugmaschinen, Anhänger, aber auch kraftfahrzeugsteuerrechtlich anerkannte Sonderfahrzeuge. Die „grüne Nummer“ zeigt, dass Sie für das Fahrzeug keine Steuer zahlen müssen. Verkehrsrechtlich als Sattelzugmaschine oder Sattelanhänger eingestufte Fahrzeuge sind aber von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Dazu gehört nicht nur der Ackerbau, sondern auch, wenn Sie zum Beispiel mit dem Schlepper Materialien transportieren, die Sie für den Bau beziehungsweise die Sanierung von Ställen oder einer landwirtschaftlichen Halle benötigen. Lesen Sie dazu auch den Beitrag „Landwirt-

schaftliche Transporte: Was Sie wissen müssen“ (QR-Code und Link siehe links unten).

Dagegen handelt es sich um eine steuerpflichtige Privatfahrt, wenn Sie Sand oder Steine für den Bau des Wohnhauses eines Verwandten transportieren würden. Für private oder gewerbliche Transporte außerhalb der Landwirtschaft mit Ihrem Schlepper dürfen Sie nicht einen Trecker mit grüner Nummer nutzen, bzw. müssten dafür beim Zollamt eine Ausnahme beantragen. Hinweis: Beim Zoll-Portal können Sie online eine vorübergehende „zweckfremde Benutzung“ anzeigen. Registrieren Sie sich dazu auf dem Zoll-Portal und wählen Sie dann „Steuervergünstigungen verwalten“ und dort „Zweckfremde Benutzung oder zweckwidrige Verwendung mitteilen“. Für die Zeit der gewerblichen oder privaten Nutzung ist die Steuerbefreiung dann ausgesetzt und es wird für mindestens einen Monat die Steuer fällig. Das ist in der Regel immer noch billiger, als wenn Sie in eine Polizeikontrolle geraten würden. In der Regel können Sie das grüne Kennzeichen weiter verwenden, wenn Sie nicht regelmäßig steuerpflichtige Nutzungen melden. Zuwiderhandlungen können ggf. fahndungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben. Hinweis: Helfen Sie mit dem Pferdeanhänger mit grünem Kennzeichen jemandem beim Umzug, wäre diese Fahrt ebenfalls steuerpflichtig.

AUSNAHMEN BEIM
GRÜNEN KENNZEICHEN

Frage: Gibt es Ausnahmen beim Fahren mit grünem Kennzeichen?

Antwort: Ja und zwar folgende:

- Fahren Sie z.B. mit einem grünen Kennzeichen bei einer Brauchtumsveranstaltung mit, drückt der Fiskus ein Auge zu und Sie riskieren keinen Ärger. Gemeinhin werden Fastnachtsumzüge,

Erntedankfeste, Trachtenumzüge, Prozessionen sowie Schützen- und Feuerwehrfeste als Brauchtumsveranstaltungen angesehen. Auch das Aufstellen und Einholen von Maibäumen sowie Altmaterialiensammlungen (auch Weihnachtsbaumsammelaktion) und Landschaftsäuberungsaktionen fallen unter die Ausnahmereverordnung. Nach dieser Verordnung sind bei anerkannten Brauchtumsveranstaltungen Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht ausgenommen. Das gilt auch auf den An- und Abfahrten. Zugmaschinen benötigen aber ein eigenes Kennzeichen.

- Ob es sich bei einem öffentlich groß angelegten Trecker-Oldtimer-Treffen um eine örtliche Brauchtumsveranstaltung handelt, müssen Sie im Einzelfall vor Ort prüfen, denn hier spielen regionale Besonderheiten eine entscheidende Rolle. Treffen Sie sich hingegen nur mit ein paar weiteren Oldtimer-Freunden zu einer Spazierfahrt, zählt das nicht als landwirtschaftliche Fahrt und die Klasse L und T sind nicht gültig.

SCHNELL GELESEN

Das grüne Kennzeichen dürfen Sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzen. Es gibt aber auch Ausnahmen.

Bestimmte Anhänger benötigen eine Betriebserlaubnis.

Mit dem Frontlader dürfen Sie auf der Straße nichts transportieren, also beispielsweise auch keine Palette Saatgut.

Beim Anbaugerät darf das Vorbaumaß von der Lenkradmitte bis zur Vorderkante nicht mehr als 3,5 m betragen.



Hält ein Polizist Sie auf Ihrem Traktor an, sollten Sie kooperieren.

Foto: Nolte

- Fahren Sie mit Ihrem Schlepper zu einer Demonstration und demonstrieren Sie für land- und forstwirtschaftliche Belange, dürfen Sie ebenfalls mit dem grünen Kennzeichen fahren. Wenn die Demonstration keinen land- oder forstwirtschaftlichen Hintergrund hat, müssen Sie hingegen Kfz-Steuer bezahlen.
- Die Lichterfahrten mit geschmückten Schleppern in der Vorweihnachtszeit zählen nicht als Brauchtumsveranstaltung. Kann der Veranstalter jedoch bei der Gemeinde einen land- oder forstwirtschaftlichen Zweck begründen, könnten Sie mit dem L- bzw. T-Führerschein und grünem Kennzeichen an der Fahrt teilnehmen. Der Veranstalter sollte sich am besten im Vorfeld von Gemeinde, Polizei und Hauptzollamt eine Bestätigung ausstellen lassen, dass die Fahrt einen land- oder forstwirtschaftlichen Zweck besitzt.

- Auch beim Schneeschieben für die Gemeinde dürfen Sie die grüne Nummer nutzen. Anders sieht es aus, wenn der örtliche Supermarkt Sie zum Schneeschieben beauftragt hat, um die Parkplätze zu räumen. In diesem Fall dürfen Sie nicht mit der grünen Nummer fahren, sondern müssten dies beim Zollamt melden. Die Führerscheinklassen L und T sind hingegen ausreichend.

BETRIEBSERLAUBNIS
FÜR DEN ANHÄNGER

Frage: Wann braucht mein Anhänger eine Betriebserlaubnis?

Antwort: Wenn ein landwirtschaftlicher Anhänger vor dem 1.7.1961 erstmals in den Verkehr gekommen ist, braucht er keine Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke. Alle zulassungsfreien „25 km/h“-Anhänger, die aber nach dem 1.7.1961 in den Verkehr

genommen wurden, benötigen eine Einzel-Betriebserlaubnis (BE) oder Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE).

Folgendes kann passieren, wenn Sie bei einer Polizeikontrolle keine BE oder ABE vorlegen können:

- Haben Sie für den Anhänger keine BE oder ABE, droht Ihnen eine Anzeige mit 70 € Bußgeld plus Verwaltungsgebühren, zusätzlich gibt es einen Punkt in Flensburg. Zudem müssen Sie damit rechnen, dass die Polizeibeamten den Anhänger stilllegen.
- Liegt die BE/ABE nur zu Hause und Sie haben diese nicht zur Hand, müssen Sie keine Konsequenzen fürchten. Sie brauchen die BE/ABE nicht mitführen, sondern könnten Sie zu einem späteren Zeitpunkt der Polizei vorlegen.
- Haben Sie keine ABE, fordern Sie diese beim Hersteller des Anhängers an. Eventuell kann der Hersteller Ihnen

TRANSPORTE

Das sollten
Sie wissen

www.topagrar.com/
transporte2024



Foto: Höner

△ Haben Sie die Ladung unzureichend gesichert, werden bis zu 60 € fällig.

eine beglaubigte Zweitschrift der ABE zur Verfügung stellen. Gibt es den Hersteller nicht mehr, benötigen Sie ein Gutachten eines amtlichen Sachverständigen (z.B. TÜV, Dekra etc.) zur Erlangung einer Einzel-Betriebserlaubnis. Mit diesem Gutachten wird bei der örtlichen Zulassungsstelle die Einzel-Betriebserlaubnis erteilt (das Gutachten wird abgestempelt).

JEMANDEN AUF DEM ANHÄNGER MITNEHMEN

Frage: Darf ich Personen auf dem Anhänger befördern?

Antwort: Die Personenbeförderung auf Anhängern ist grundsätzlich verboten (§ 21 Abs. 2 StVO). Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Beförderung dem land- und forstwirtschaftlichen Zweck dient, d.h. wenn Sie z.B. Saisonarbeiter zum Feld bringen oder die Beförderung zum Zweck einer Treibjagd erfolgt. Zudem gelten im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen Ausnahmen. Dazu zählen z.B. Fastnachtsumzüge, Schützenfeste, Stadttumzüge oder Dorffeste. Maifahrten und Vatertagstouren sowie private Spaßfahrten gehören nicht dazu.

Außerdem ist die Personenbeförderung bei An- und Abfahrt zu Brauchtumsveranstaltungen nicht gestattet. Sowohl bei Personenbeförderung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken als auch im Rahmen von Brauch-

tumsveranstaltungen ist die Fahrerlaubnis der Klassen L und T ausreichend.

LADUNG RICHTIG SICHERN

Frage: Was droht, wenn die Ladung unzureichend gesichert ist?

Antwort: Stellt die Polizei eine ordnungswidrige Ladungssicherung fest, können bis zu 60 € Geldbuße anfallen und Punkte in Flensburg drohen. Details finden Sie unter www.topagrar.com/transporte2024

ANHÄNGER AUSLEIHEN

Frage: Welches Kennzeichen braucht ein geliehener Anhänger?

Antwort: Während der Ernte kommt es durchaus mal vor, dass man sich einen Anhänger vom Nachbarn leiht. Doch Vorsicht: Bei zulassungsfreien Anhängern mit einem 25 km/h-Geschwindigkeitsschild muss ein Wiederholungskennzeichen her, das der Halter des ziehenden Fahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf (§ 12 Abs. 9 FZV). Also darf der geliehene Anhänger nicht das Kennzeichen des Nachbarn tragen, sondern Sie müssen ein Kennzeichen von Ihrem Betrieb verwenden. Die Kosten für die Herstellung eines Kennzeichens liegen bei ca. 8 €. Eine Abstempelung, HU- und Zulassungsplakette sind aber nicht erforderlich. Mit dem Gesetz soll sichergestellt

werden, dass sich der verantwortliche Fahrer zu jeder Zeit ermitteln lässt, falls dieser z.B. Fahrerflucht begeht. Außerdem hat es versicherungstechnische Gründe, denn der Anhänger ist über das Zugfahrzeug versichert.

LÄNGE VON FRONTANBAUGERÄTEN

Frage: Wie lang darf ein Anbaugerät nach vorne raus ragen?

Antwort: Das Vorbaumaß von der Lenkradmitte bis Vorderkante darf nicht mehr als 3,5 m sein. Allerdings kann das Maß in Einzelfällen überschritten werden, wenn beispielsweise ein Einweiser oder geeignete technische Hilfsmittel (Kamera, Spiegel) die Sichtfeldeinschränkungen, z.B. an Hofausfahrten, Straßeneinmündungen, ausgleichen. Es gibt diverse und geprüfte Kamera-Monitorsysteme, die z.B. in Verbindung mit Frontanbaugeräten verschiedener Hersteller geprüft worden sind, sodass der Halter damit auf der sicheren Seite ist.

ANBAUGERÄTE RICHTIG KENNZEICHNEN

Frage: Wie muss man Anbaugeräte kennzeichnen?

Antwort: Um die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten, müssen Sie Anbaugeräte am Schlepper deutlich sichtbar kennzeichnen. Dies gilt sowohl für die Vorder- als auch für die Rückseite. Die Warntafeln zum Kennzeichnen der Geräte müssen der Norm DIN 11030 entsprechen und ein rot-weißes Streifenmuster mit abwechselnden diagonalen Streifen von 100 mm Breite aufweisen. Die Streifen müssen immer nach außen und unten verlaufen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift kann die Polizei mit einem Verwarnungsgeld von 15 € ahnden. Bei Anbaugeräten sind generell verkehrsgefährdende Teile (Spitzen, scharfe Kanten) abzudecken und mit Warntafeln bzw. Folien kenntlich zu machen. Ist dies technisch nicht möglich, dürfen Sie Warntafeln verwenden, um die verkehrsgefährdenden Teile kenntlich zu machen. Verstöße gegen die Sicherungspflichten kann die Polizei mit einem Verwarnungsgeld von 20 € ahnden.

Als nicht verkehrsgefährdend gelten Teile, die in einer Höhe von 2 m über der Fahrbahn angebracht sind. Deshalb reicht es, wenn Sie den Frontlader mit Palettengabel 2 m ausheben, er muss nicht ganz oben sein. Überschreiten Sie beim Schlepper mit Anbaugeräten eine Länge von 6 m, so müssen Sie an den

Längsseiten gelbe, nicht dreieckige Rückstrahler anbringen. Lof Fahrzeuge, die eine EU-Typgenehmigung haben (nach VO (EU) 167/2013), benötigen bereits ab 4,60 m Fahrzeuglänge seitliche Rückstrahler. Bei Fahrten während der Dunkelheit und je nach Breitenmaß der Anbaugeräte gelten weitere Vorschriften (z.B. Begrenzungsleuchten).

ANGEHÄNGTE ARBEITSGERÄTE

Frage: Was muss ich bei angehängten Arbeitsgeräten beachten?

Antwort: Hat das gezogene Arbeitsgerät, z.B. eine Sämaschine, eine Achslast von mehr als 3 t, ist eine eigene Bremse vorgeschrieben. Für angehängte Arbeitsgeräte mit EU-Typgenehmigung ist allerdings erst ab 3,5 t Achslast eine Bremse erforderlich. Zweiachsige Geräte, mit einem Achsabstand ab 1 m, müssen grundsätzlich immer mit einer Betriebs-, Abreiß- und Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Fahrzeuge unterliegen gemäß der Fahrzeugzulassungsverordnung – auch bei mehr als 25 km/h – nicht der Zulassungspflicht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 h FZV). Ab einer zulässigen Gesamtmasse von 3 t ist für angehängte Arbeitsgeräte jedoch eine Betriebserlaubnis erforderlich. Geräte, die vor dem 1.4.1976 gebaut wurden, sind noch von einer Betriebserlaubnis befreit. Für EU-Typgenehmigte angehängte Arbeitsgeräte kann direkt beim Hersteller eine EU-ÜberEinstimmungserklärung (COC-Papier) angefordert werden, welche die nationale Betriebserlaubnis ersetzt. An der Rückseite müssen Sie kein (Wiederholungs-)Kennzeichen und kein Geschwindigkeitsschild anbringen. Die Kennzeichnung wird aber in beiden Fällen empfohlen. Überschreitet das Arbeitsgerät das zulässige Gewicht oder die zulässigen Abmessungen, also eine Breite von 3 m, eine Höhe von 4 m und eine Länge von 12 m, brauchen Sie für die Fahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis nach § 29 StVO.

TRANSPORT PER FRONTLADER

Frage: Darf ich mit dem Frontlader etwas über die Straße transportieren?

Antwort: Die Empfehlung ist eindeutig: Nein. Der Frontlader ist ein Anbaugerät und dazu bestimmt, mithilfe des Schleppers land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten durchzuführen.

Bei einem Transport müssten Sie sehr vieles beachten (Kenntlichmachung, Achslasten, Ladungssicherung, Abmessungen etc.). Außerdem geben die meisten Hersteller keine Freigabe für Transportfahrten.

STRASSE REINIGEN

Frage: Was droht bei einer verschmutzten Fahrbahn?

Antwort: Hinterlassen Sie nach dem Ackern eine verschmutzte Fahrbahn, droht ein Bußgeld von bis zu 60 € (§ 32 StVO). Außerdem müssen Sie mit einem Punkt in Flensburg rechnen, wenn Gegenstände den fließenden Verkehr gefährden oder behindern. Als Landwirt sind Sie dafür zuständig, die betroffenen Straßen unverzüglich zu säubern und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, um möglichst kein Risiko für die übrigen Verkehrsteilnehmenden zu bieten. Das Aufstellen von Gefahrenschildern ist problematisch, da dies eigentlich nur durch geschultes Personal erfolgen darf. Daher sollten Sie das Aufstellen von Schildern mit den örtlichen Behörden rechtzeitig klären. Sie können dafür auch Lehrgänge besuchen. Eventuell hat auch der Lohnunternehmer einen entsprechenden Lehrgang besucht und die passenden Schilder. Gemeinschaftliche Lösungen im Landwirtschaftlichen Ortsverein sind auch denkbar.

Kommt es durch die Verschmutzung zu einem Unfall, können Sie als Verkehrsunfallbeteiligter verantwortlich gemacht werden. Führt ein Lohnunternehmen in Ihrem Auftrag, sind Sie für das Säubern zuständig. Vor Auftragsvergabe sollten Sie die Zuständigkeiten vertraglich festhalten. Weitere Infos finden Sie in der Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ unter www.ble-medienservice.de

KORREKTUR

Das Mindestalter für den Erwerb der Klasse L und T beträgt 16. Jahre. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf der Fahrer der Klasse T aber nur Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, auch mit Anhängern, fahren. Hier gilt, anders als im ersten Teil geschrieben, keine Begrenzung bei Fahrten mit dem Anhänger. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Ihr Kontakt zur Redaktion: maria.meinert@topagrar.com

Maximal attraktive
Frühbezugsrabatte &
Finanzierungsangebote.
Gültig bis 15. Juli!

OPTIMIERTE PRÄZISION!

Tempo-Sämaschine jetzt mit neuen **WSX Funktionen!**

- ✓ Automatische Vereinzelung
- ✓ Aktiver hydraulischer Anpressdruck
- ✓ Kurven-Kompensation

Für noch mehr Präzision im Feld.

Starten Sie schon jetzt mit Tempo in die neue Saison!

Scannen Sie den QR-Code und fragen Sie beim lokalen Väderstad Händler nach Ihrem persönlichen Angebot.



#wirmachentempo